

3. (weggefallen)

4. (weggefallen)

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

(2) In den Fällen der Nummern 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

---

## 5. Kapitel

### 1. Abschnitt

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum

#### § 160

Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer einen Diebstahl . . . (bei § 264 a StGB West) zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

## 6. Kapitel

### Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum

#### § 179

Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

Wer einen Diebstahl . . . (bei § 264 a StGB West) zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.